

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 392. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Aufnahme einer fünften Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM. Die bisherige fünfte und sechste Bestimmung werden zur sechsten und siebten Bestimmung.
5. Die Gebührenordnungspositionen 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01833, 01840 und 01915 setzen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.
2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01734 im Abschnitt 1.7.2 EBM
3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01737 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01737 Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems gemäß Abschnitt D. III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, inkl. Beratung

Obligater Leistungsinhalt

- Ausgabe und Rücknahme des Stuhlprobenentnahmesystems,
- Veranlassung der Untersuchung der Stuhlprobe auf occultes Blut im Stuhl

6,00 Euro
57 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01737 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32457 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01738 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01738 Automatisierte quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), einschließlich der Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß

Obligater Leistungsinhalt

– Umgehende Befundübermittlung und automatisierte Dokumentation,

einmal im Krankheitsfall

7,89 Euro
75 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01738 setzt die Erstellung und Abgabe des vollständigen Quartalsberichtes unter Angabe des verwendeten Tests (Produktname, Reagenzcharge, Schwellenwert und Herstellererklärung), Gesamtzahl der untersuchten Proben, Gesamtzahl der positiven Proben, Gesamtzahl der nicht verwertbaren Proben und Ergebnisse der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 der KFE-RL voraus.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01738 setzt die Anwendung eines Tests, für den die Erfüllung der Kriterien gemäß § 39 der KFE-RL in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 21.02.2017 nachgewiesen ist, voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01738 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32457 berechnungsfähig.

5. Änderung der Gebührenordnungsposition 01740 im Abschnitt 1.7.2 EBM

- 01740 Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms
- Obligater Leistungsinhalt*
- Beratung über die Teilnahme und Motivation zur Teilnahme am Programm zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms,
 - Information über Inhalt, Ziel und Zweck des Programms, Häufigkeit und Krankheitsbild, Effektivität und Wirksamkeit der Früherkennungsmaßnahme,
 - Information über Nachteile, Risiken und Vorgehensweise bei einem positivem Befund,
 - ~~Ausgabe des Merkblatts nach Anlage III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien,~~
 - Möglichst frühzeitig nach Vollendung des 55. Lebensjahres
- 10,85 Euro
103 Punkte

6. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32457 in den Abschnitt 32.3.5 EBM

- 32457 Quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) einschließlich der Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß,
- einmal im Behandlungsfall
- 6,21 Euro
- Die Gebührenordnungsposition 32457 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01737 und 01738 berechnungsfähig.*

7. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01734	Untersuchung auf Blut im Stuhl	KA	./.	Keine Eignung
01737	Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems	KA	./.	Keine Eignung
01738	Hämoglobin im Stuhl, immunologisch	KA	./.	Keine Eignung

8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01737 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 26.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01738 in die Präambel 12.1 Nr. 2

Protokollnotizen:

1. Die Rechnungslegung für die Gebührenordnungspositionen 01737 und 01738 erfolgt im Formblatt, Kontenart 521 - Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen - und 522 - Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Männern -, Ebene 6.
2. Die Kennzeichnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01737 und 01738, die bei Männern erbracht werden, erfolgt anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatzkennzeichen. In der Abrechnung der Leistungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie im Einzelfallnachweis werden die gekennzeichneten Leistungen übertragen.